

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (2002-2003)
Heft: 2

Artikel: Die AHV als Spiegel der Geschlechterverhältnisse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1053603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die AHV als Spiegel der Geschlechterverhältnisse

Ein feministischer Blick auf die AHV von den Anfängen bis zur laufenden 11. Revision

Die laufende 11. AHV-Revision wird gern als Schritt in Richtung Gleichstellung dargestellt. Die Erhöhung des Rentenalters, das vorgesehene Flexibilisierungsmodell und die teilweise Abschaffung der Witwenrente treffen jedoch die Mehrheit der Frauen härter als die Männer. Die Sicherung der Finanzierung geht zudem mehrheitlich auf ihre Kosten. Das wichtigste nationale Versicherungswerk zeugt auch nach zehn Revisionen deutlich von den Dominanzverhältnissen im patriarchalen kapitalistischen Wohlfahrtsstaat.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) war seit ihren Anfängen ein Spiegel der herrschenden Geschlechterverhältnisse. Immer wieder trat und tritt hinter den gesetzlichen Regelungen das traditionelle Familienmodell hervor, wie es nach der Industrialisierung geprägt wurde und sich hartnäckig in den Köpfen hält: Der Mann als Hauptverdiener und Ernährer, die Frau als Hausfrau und «gute Mutter», die sich hauptsächlich, wenn nicht gar ausschliesslich, um Haushalt und Kind kümmert. Ein Modell, dem allerdings seit je nur wohlhabende Kreise tatsächlich entsprechen können.

Auf eidgenössischer Ebene stimmten die männliche Hälfte der Bevölkerung und die Stände 1925 der Schaffung einer staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Grundsatz zu. Bis das erste eidgenössische AHV-Gesetz verabschiedet werden konnte, brauchte es allerdings noch gut 20 Jahre und zwei Anläufe an der Urne. Es wurde schliesslich vom männlichen Stimmvolk am 6. Juli 1947 gutgeheissen und trat am 1. Januar 1948 in Kraft. Sein Hauptziel war es, Armut zu verhindern, sein Grundprinzip dasjenige der Universalität und Solidarität – mindestens zwischen Generationen und Klassen. Denn um die Geschlechterverhältnisse war die AHV als typische Schöpfung einer Männerwelt, die den Anspruch auf das Allgemeine erhebt, wenig bekümmert.

N eun Revisionen und ein bisschen Gleichstellung

Das erste AHV-Gesetz sah einen Beitritts- und Beitragszwang für alle vor, unabhängig davon, ob jemand eine Erwerbstätigkeit ausübte oder nicht. Das Rentenalter betrug zunächst für Frauen wie Männer 65 Jahre. Grossen Unterschiede nach Geschlecht und Zivilstand gab es jedoch bezüglich der Leistungen: Verheiratete Männer im Rentenalter erhielten zum Beispiel eine Ehepaarrente (150%) ausbezahlt, sobald ihre Ehefrau 60 Jahre alt wurde. Eine entsprechende Leistung für verheiratete Frauen bestand nicht, im Gegenteil: Verheiratete Frauen verloren das Recht auf eine persönliche Rentenleistung, sobald ihr Mann ins Rentenalter gelangte. Deutlich nach Geschlecht unterschieden war von Anfang an auch die Hinterlassenenrente: Während die Frau nach dem Tod ihres Gatten eine Witwenrente erhielt, bekam der Mann im umgekehrten Fall nichts. Die Rollenbilder waren klar: Alleinstehende Frauen waren «quantité négligeable», Ehefrauen gegenüber dem Mann als untergeordnet und abhängig definiert, Männer zur Ernährerrolle verpflichtet und in dieser durch den Staat ersetzt, falls sie starben. Frauen wurden als unfähig betrachtet,

allein für ihren Existenzbedarf und denjenigen ihrer Kinder aufzukommen (aus den bekannten vielfältigen Gründen konnten sie dies auch tatsächlich oftmals nicht); Rentenauszahlungen waren stark zivilstandsabhängig. Von den ersten neun Revisionen der AHV-Gesetzgebung waren einzelne für die Situation der Frauen relevant. Eine kleine Auswahl:

- 1957 (4. Revision) wurde das Rentenalter für erwerbstätige unverheiratete Frauen auf 63 herabgesetzt. Der Bundesrat begründete dies damit, dass die physischen Kräfte von Frauen früher nachliessen und sie daher oft gezwungen seien, ihre Erwerbstätigkeit frühzeitig zu reduzieren oder aufzugeben.
- 1964 (6. Revision) wurden die Rahmenbedingungen für die Leistungen der AHV der neu geschaffenen IV angepasst: Eine Zusatzrente für Ehefrauen wurde eingeführt und das Frauenrentenalter auf 62 Jahre festgelegt.
- 1975 (8. Revision) erhielten verheiratete Frauen erstmals das Recht auf direkte Auszahlung der halben Ehepaarrente. Der Rechtsanspruch verblieb jedoch beim Mann allein.
- Ab 1979 (mit der 9. Revision) wurde das Alter für den Zusatzrentenanspruch von Ehefrauen schrittweise von 45 auf 55 Jahre heraufgesetzt.

D ie 10. AHV-Revision: kleine Revolution zu hohem Preis

Waren somit ein paar Schritte auf dem Weg zur Gleichstellung erfolgt, so brachte die 10. AHV-Revision eine «kleine Revolution»: Mit der Einführung des «Splittings» und des «Betreuungsbonus» wurde erstmals die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit rentenwirksam. Der Preis dafür war allerdings hoch.

Die Vorarbeiten zur 10. Revision begannen schon 1979. Weil die rechtliche Gleichstellung der Frauen nach dem Willen des Bundesrates nichts kosten sollte, geschah zunächst aber einmal nichts. Das neue Ehrerecht (1988) brachte dann Aufwind: Der Widerspruch zwischen dem neuen Rechtsstatus der verheirateten Frau als ebenbürtige und dem Mann gleichgestellte Partnerin und ihrer «Anhänger»-Rolle im AHV-Gesetz wurde unerträglich, das Parlament beschloss eine Anpassung. Das Postulat der Kostenneutralität wurde aufgegeben. In einer ersten Botschaft (1990) schlug der Bundesrat vor, die Gleichstellung bei der Ehepaarrente einzuführen, jedoch das «Splitting» und die Anpassung des Frauenrentenalters auf die 11. Revision zu verschieben. Die beiden Räte schlossen sich jedoch den Forderungen der Frauen an. Die 10. Revision wurde in zwei zeitlich gestaffelten Etappen 1994 und 1997 in Kraft gesetzt.

Nebst der Einführung einer Witwerrente für Männer mit Kindern unter 18 Jahren, der Berechtigung von verheirateten Frauen zum direkten Bezug der halben Ehepaarrente und der Einführung eines Erziehungsbonuses für geschiedene Frauen brachte diese Revision aus feministischer Sicht vor allem zwei wichtige Änderungen:

- Die Einführung des «Splittings», das die Ehepaarrente durch zwei individuelle Renten ersetzt. Die vor der Heirat erzielten Einkommen werden dabei für beide PartnerInnen separat in die Berechnung einbezogen.

Foto: Tina Modotti



gen, die während der Ehe erzielten Einkommen durch zwei geteilt und je hälftig dem Konto der Frau und des Mannes gutgeschrieben.

- Den Erziehungs- bzw. Betreuungsbonus, der jenen gutgeschrieben wird, die sich um die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von anderen Personen gekümmert haben. Berechnet wird der Bonus aufgrund eines hypothetischen Jahreseinkommens für diese Art Arbeit von rund 37000 Franken.

Die 10. AHV-Revision forderte allerdings von den Frauen einen hohen Preis: Die Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 63 und (bis 2005) auf 64 Jahre. In der Frauenbewegung gab dieser Punkt Anlass zu grossen Kontroversen. Den einen waren Splitting und Betreuungsbonus als Paradigmawechsel wichtig genug, um den Preis der Rentenaltererhöhung in Kauf zu nehmen. Für die anderen war letztere inakzeptabel und erpresserisch. Die Annahme der 10. AHV-Revision in der Referendumsabstimmung kann deshalb in keiner Weise als Sieg der Frauenbewegung verbucht werden.

Rückschritt in die 11. Revision

Auch in der laufenden 11. AHV-Revision sollen wiederum die Frauen den Grossteil der insgesamt 1,2 Milliarden, die man(n) sparen will, finanzieren. Im Folgenden ein kurzer Überblick auf die wichtigsten Massnahmen, wie sie der Bundesrat in seiner Anfang 2000 publizierten Botschaft skizziert hatte:

- Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre bis im Jahr 2009. Sparziel: 422 Millionen Franken.
- Flexibilisierung des Rentenalters. Für Frauen wie Männer wird der Vorbezug einer gekürzten «normalen» Altersrente ab 62 Jahren möglich. Der jährliche Kürzungssatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Pensionierung: Je später sie erfolgt, desto geringer ist die Kürzung. Bereits ab dem 59. Altersjahr kann zudem eine halbe Rente bezogen werden. Jährliche Mehrkosten: rund 400 Mio. Franken – ziemlich genau das, was durch die Erhöhung des Frauenrentenalters hereingeholt werden soll.
- Kürzung der Ansprüche auf Witwenrente. Sparziel: 786 Millionen Franken. Die bundesrätliche Botschaft sieht vor, dass für Witwen wie bisher schon für Witwer nur noch ein Rentenanspruch bestehen soll, so lange sie Kinder unter 18 Jahren zu betreuen haben. Von der Restriktion ausgenommen werden Witwen, die 50 Jahre oder älter sind, wenn ihr jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendet. Einen Rentenanspruch haben auch Verwitwete, die ein erwachsenes behindertes Kind betreuen.

Auch wenn zu hoffen ist, dass die Diskussion in den eidgenössischen Räten die eine oder andere Massnahme noch zugunsten einer tatsächlichen Gleichstellung etwas korrigieren wird, muss die 11. AHV-Revision aus feministischer Perspektive wohl klar als Rückschritt beurteilt werden. Die Erhöhung des Rentenalters trifft alle Frauen und bedeutet einmal mehr eine «Gleichstellung nach unten». Die vorgesehene Rentenalter-

Flexibilisierung trifft mit ihren Rentenkürzungen vor allem ArbeitnehmerInnen mit tiefem Einkommen – also die Mehrheit der Frauen. Sie bedeutet darüber hinaus die Aufgabe des Universalitäts- und Solidarprinzips, das der AHV zugrunde lag. Die teilweise Abschaffung der Witwenrente schliesslich trifft vor allem Frauen, die in traditionellen Ernährerinnen lebten. So unzeitgemäss und unemanzipiert dieses Lebensmodell erscheint: Es ist angesichts der höchst unterschiedlichen Existenzsicherungschancen von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt bei weitem nicht immer selbst gewählt. Wenn der Staat seine «Ersatz-Ernährer-Rolle» aufgeben will, müsste deshalb zunächst die reale Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt erreicht sein. Vor allem aber sind zivilstandsabhängige Lösungen zu suchen, wofür es etwa in den nordischen Ländern durchaus Modelle gibt.

Ausblick

Aus Sicht unserer Arbeitsgruppe sind drei Punkte in der Diskussion um die 11. AHV-Revision besonders wichtig:

1. Wir müssen mit Nachdruck den Anspruch der Frauen auf eine staatliche Altersversicherungsleistung verteidigen, die ihren Existenzbedarf deckt.
2. Wir müssen weiterhin um das Prinzip einer universellen Sozialversicherung kämpfen, die auf gegenseitiger Solidarität beruht und die existenziellen Bedürfnisse auch derjenigen deckt, die wenig verdienen.
3. Wir müssen verhindern, dass Altersrenten einer Bedarfsklausel unterstellt werden. Dies würde in ein klar frauendiskriminierendes Zweiklassensystem führen: mit einem Versicherungssystem auf der einen Seite, in dem vor allem die Männer in konfortablen finanziellen Verhältnissen vom Rechtsanspruch auf Leistungen profitierten; und mit einem Fürsorgesystem auf der anderen Seite, von dem vor allem Frauen abhängig wären – dessen Leistungen aber beliebig auch wieder abgebaut werden könnten.

Der Artikel ist die stark gekürzte Fassung eines Beitrags, den die Arbeitsgruppe AHV/Sozialversicherungen der FemCo in französischer Sprache für die Fachzeitschrift «Aspects de la sécurité sociale», Lausanne, verfasste. Der Arbeitsgruppe gehören an: Claire Rubattel, Stella Jegher, Eliane Santini und Therese Wüthrich.

Deutsche Fassung und redaktionelle Bearbeitung: Stella Jegher.

Die ausführliche Fassung sowie die FemCo-Broschüre zum Thema: «Zukunft der AHV – Perspektiven aus feministischer Sicht» können über das FemCo-Sekretariat bezogen werden: Feministische Koalition, FemCo, Av. Sévelin 32, 1004 Lausanne, tél. 021 624 47 54, femco@equal.ch